



Bekanntmachung des Landratsamtes Freising

**Wasserverbandsrecht;
Auflösung des Wasserverbandes
„Wasser- und Bodenverband zur Regulierung des Hörgertshauer Baches
und zur Entwässerung der anliegenden Wiesen“, Sitz 85413 Hörgertshausen**

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

Verfügung:

§ 1

Der Wasserverband „Wasser- und Bodenverband zur Regulierung des Hörgertshauer Baches und zur Entwässerung der anliegenden Wiesen“, Sitz Hörgertshausen, wird mit Wirkung vom 01.03.2020 aufgelöst. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Verbandes vom 10.09.1950 außer Kraft.

§ 2

2. Die Unterhaltung der Verbandsanlage (Gewässer 3. Ordnung) obliegt ab 01.03.2020 den Gemeinden Hörgertshausen und Mauern in ihren jeweiligen Gebietszuständigkeiten.

§ 3

3. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

§ 4

4. Noch vorhandene Unterlagen können nach Vereinbarung im Landratsamt, Zimmer K016 eingesehen werden.

Gründe:

Der seit Jahren ruhende Verband hat weder eine handlungsfähige Vorstandsschaft, noch wurden Verbandsversammlungen einberufen. Zudem wurde kein ordnungsgemäßer Haushalt festgesetzt. Der Verband ist auch nicht handlungsfähig. Nachdem dieser Zustand seit mehr als 3 Jahren besteht, handelt es sich um einen ruhenden Verband (Art. 3 Abs. 1 BayAGWVG). Die Absicht der Auflösung des Verbandes wurde im Amtsblatt Nr. 23 vom 31.10.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen bzw. Ansprüche wurden keine geltend gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München**, Bayerstr. 30 (Postfachanschrift: 200543, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zulässig. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Freising
den 05.02.2020

Mayr
Regierungsrat

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe
Paunzhausen – Schweitenkirchen - Kirchdorf
2. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 08.02.2002,**

**zuletzt geändert am 14.03.2008,
des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe
Paunzhausen – Schweitenkirchen – Kirchdorf
vom 09.12.2019**

§ 1

Neufassung des § 19 „Dienstkräfte des Zweckverbandes“

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt der von der Verbandsversammlung bestellte Geschäftsleiter; wird keiner bestellt, der Verbandsvorsitzende.

(2) Der Geschäftsleiter führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbstständige, verantwortliche Leitung des Zweckverbandes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;

2. wiederkehrende Geschäfte im Rahmen der Haushaltsansätze, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;

3. alle sonstigen Geschäfte und den Vollzug des Wirtschaftsplans, soweit nicht die Verbandsversammlung (§ 10), der Werkausschuss (§ 14) oder der Verbandsvorsitzende (§ 17) hierfür zuständig sind.

(3) Der Geschäftsleiter ist Vorgesetzter der Beamten im Zweckverband und führt die Dienstaufsicht über die im Zweckverband tätigen Angestellten und Arbeiter.

(4) Der Geschäftsleiter bereitet in Angelegenheiten des Zweckverbandes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses vor. Verbandsversammlung und Werkausschuss geben dem Geschäftsleiter in Angelegenheiten des Zweckverbandes die Möglichkeit zum Vortrag.

(5) In Angelegenheiten des Zweckverbandes vertritt der Geschäftsleiter, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte bzw. Geschäfte gemäß Abs. 2 handelt, den Zweckverband nach außen.

(6) Die Verbandsversammlung kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs.1 und des § 14 Abs.1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

(7) Der Geschäftsleiter berichtet in regelmäßigen Abständen dem Verbandsvorsitzenden aus seiner Tätigkeit.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
Zweckverband Wasserversorgung Paunzhausen - Schweitenkirchen - Kirchdorf

Paunzhausen,
den 05.02.2020

Vogler
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe Haushaltssatzung 2020

1. Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung, Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO und § 13 EBV erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2020 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Erfolgsplan	
in den Einnahmen mit	€ 1.649.773
in den Ausgaben mit	€ 1.548.623
im Jahresergebnis 2020 mit	€ 101.150
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	€ 273.248
und in den Ausgaben mit	€ 273.248
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Umlagen von Mitgliedsgemeinden werden nicht erhoben.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden mit € 50.000,00 festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan liegen innerhalb der Geschäftszeiten beim WZV zur Einsicht auf.

Attenkirchen,
den 30.01.2020

Anton Geier
Verbandsvorsitzender

2. Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine genehmigungs-pflichtigen Bestandteile.

3. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Satz 1 BekV während des gesamten Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85395 Attenkirchen, Berging 10, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Freising – Süd

Berichtigung der im Amtsblatt Nr. 4 / 2020 veröffentlichten Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Freising - Süd

§ 1 der Haushaltssatzung wird wie folgt berichtigt:
Jahresverlust 2020 -614.900,00 € wird ersetzt **durch Jahresgewinn 2020 +614.900,00 €.**

Neufahren, 15.01.2020

Franz Heilmeyer
Verbandsvorsitzender